

Absender:

Anfangsgericht Tiergarten
Turmstr. 91, 10559 Berlin
Telefon 9014-0

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

01.07.73 

Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:
☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

Inn 38 a (11.02)

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
(260 Cs) 232 Js 2193/23 (101/23)

Frau
Kerstin Mauersberger
Krokusweg 2
15566 Schöneiche bei Berlin

Geschäftszeichen
(260 Cs) 232 Js 2193/23
(101/23)

Ihr Zeichen

9014 - 2665
Fax: 2034

Datum
23.06.2023
gefertigt am: 26.06.23 jt4

Sehr geehrte Frau Mauersberger,

in der Strafsache

Kerstin Gabriela Mauersberger

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:
Postbank Berlin
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9)
Bus 101, 123, 187, 245
Tram M5, M8, M10
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis für Rollstuhlfahrer:
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht
ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 09.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts
wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.
Im Kriminalgericht stehen ausreichend
Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere
Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des
Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer
(030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: www.berlin.de/erv
Hinweis zum Datenschutz unter:
www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-tiergarten/datenschutzklärung
Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.

Amtsgericht Tiergarten

Briefanschrift: 10548 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 9014-0, intern: 914-111
Telefax-Nr.: 90 14-6110

Berlin, den 23. Juni 2023

Rechtskräftig und
vollstreckbar
seit dem

(260 Cs) 232 Js 2193/23 (101/23)

Geschäftsnummer bitte stets angeben:

Frau
Kerstin Gabriela Mauersberger
Krokusweg 2
15566 Schöneiche bei Berlin

Geburtsdatum und -ort: 19.05.1963 in
Berlin

Geburtsname: Meyer

Ausfertigung Strafbefehl

Sie werden angeklagt,

in Berlin
am 27.03.2023

zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde gebraucht zu
haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag gegen 09:45 Uhr zeigten Sie bei einem Polizeieinsatz in den Räumlichkeiten der Podologie Mauersberger Ehrlichstr. 28 10318 Berlin gegenüber den eingesetzten Beamten nach mehrfacher Aufforderung, sich auszuweisen eine Identitätskarte des "Königreichs Deutschland" vor. Diese enthielt Ihre persönlichen Daten und erweckte den Eindruck, ein amtliches Dokument zu sein, wobei Ihnen Letzteres bewusst war.

Die beschlagnahmte Identitätskarte unterliegt der Einziehung gemäß §
74 StGB.

Vergehen, strafbar nach §§ 267 Abs. 1, 282, 74 StGB

Bl. 5 d. A. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt.

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. POK V0846, zu laden über die Polizei Berlin, LKA 643
Bl. 1 d. A.
2. POKin V1048, zu laden über die Polizei Berlin, LKA 643
Bl. 4 d. A.
3. ZHS Maik Schöps, zu laden über Hauptzollamt Berlin
Bl. 5 d. A.

II. Urkunden:

Ablichtung der Identitätskarte,
Bl. 9 d. A.

III. Gegenstände des Augenscheins:

Identitätskarte des "Königreichs Deutschland",
Bl. 8 d. A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin wird gegen Sie eine Geldstrafe von 30 (dreißig) Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 60,00 (sechzig) Euro, die Geldstrafe insgesamt mithin 1.800,00 (eintausendachthundert) Euro.

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Die beschlagnahmte Identitätskarte wird eingezogen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewährt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei

Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft.

In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Bitte teilen Sie bereits bei der Einlegung des auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Einspruchs mit, wenn Sie mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung einverstanden sind.

Wenn Sie sich nur gegen die Entscheidung zur Verpflichtung, **Kosten oder notwendige Auslagen** zu tragen, wenden wollen, können Sie (wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt) bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die **Fristen** beginnen mit dem Tage der Zustellung und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochentages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Dem beigefügten Merkblatt StP 393 können Sie weitere Hinweise entnehmen.

Schreck
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 26.06.2023

Krampt
Justizbeschäftigte



Merkblatt zum Verfahren nach rechtskräftiger Verurteilung, zu den Kosten im Strafbefehlsverfahren und zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

- 1. Sollten Sie kein Rechtsmittel einlegen**, entfällt die öffentliche Durchführung einer Hauptverhandlung, das Verfahren ist beendet und der Strafbefehl wird rechtskräftig. Sie sind dann verpflichtet, die festgesetzte Geldstrafe/Geldbuße sowie die Kosten, die Ihnen mit einer Kostenrechnung von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden (siehe auch folgende Hinweise zur Höhe der Kosten) binnen vier Wochen an die Kosteneinzugsstelle der Justiz zu zahlen. Bei der Überweisung denken Sie bitte an die Angabe der Geschäftsnummer. In begründeten Fällen kann die Staatsanwaltschaft auf Ihren Antrag Ratenzahlung gewähren. Der Antrag ist nach der Zahlungsaufforderung direkt an die Staatsanwaltschaft Berlin zu richten.
- 2. Bei der Anordnung von Fahrverboten:** Siehe Beiblatt StP 158
- 3. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen** und eine Frist bestimmt worden, binnen der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre), so beginnt diese mit der Rechtskraft des Strafbefehls. Angerechnet wird die Zeit zwischen dem Erlass des Strafbefehls und der Rechtskraft, soweit die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt war.
- 4. Hinweis für fremdsprachige oder hör- oder sprachbehinderte Angeklagte:**

Angeklagte, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, haben im gesamten Strafverfahren einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, soweit dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nichtrechtskräftigen Urteilen.

Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist den Angeklagten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte der Angeklagten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Angeklagten anwaltlich verteidigt sind.

Angeklagte können nach Belehrung über die vorstehend aufgeführten Rechte auf eine schriftliche Übersetzung verzichten.

5. Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 1.1.2021):

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft Berlin; von dort werden Sie eine Kostenrechnung erhalten, in der die im Verfahren entstandenen Kosten genau aufgeführt sind.

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

Diese betragen:

Für die Festsetzung einer Geldstrafe oder die Verwarnung mit dem Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe	bis zu 180 Tagessätzen	EUR 77.50
	von mehr als 180 Tagessätzen	EUR 155,-
Für die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe:	bis zu 6 Monaten:	EUR 77.50
	bis zu einem Jahr:	EUR 155,-
Für die Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung (zum Beispiel der Führerscheinsperre oder Entziehung der Fahrerlaubnis):		EUR 38.50
Für die Festsetzung einer Geldbuße:	10% des Betrages der Geldbuße-	
	- mindestens	EUR 27,50
	- höchstens	EUR 8250,-

Hinzu kommen die im bisherigen Verfahren entstandenen Auslagen. Hierzu zählen insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Auslagen) die an Zeugen (z.B. Verdienstausschlag) oder Sachverständige (z.B. für eine Blutuntersuchung) gezahlt worden sind. Weiterhin kommen die Zustellkosten des beauftragten Zustellunternehmens hinzu, die in der Kostenrechnung genau aufgeführt sind.

Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

Rechtsbehelfe und Schreiben können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Bei fristgebundenen Mitteilungen wird die Frist nur gewahrt, wenn das elektronische Dokument innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Sichere Übermittlungswege sind gemäß § 32a Abs. 4 der Strafprozessordnung

- der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
- der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
- der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
- der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
- sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie der Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.berlin.de/erv verwiesen.